

Welsche Gruppe der Armenpflege- und Fürsorgeinstitutionen

Autor(en): **Lörtscher, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **22 (1925)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Welsche Gruppe der Armenpflege- und Fürsorgeinstitutionen.

Diese, unsere welschen Kantone umfassende, im Jahre 1922 gegründete Unterabteilung der schweizerischen Armenpflegerkonferenz hielt am 16. Mai lezt hin im Gemeinderatsaal von Lausanne ihre dritte Jahresversammlung ab. Wenn man bedenkt, daß die vorgenannte Vereinigung nur fünf Kantone umschließt, so war die Beteiligung eine schöne zu nennen. Es waren doch so gegen 40 Personen erschienen, darunter auch verschiedene Damen. Aber was dem Berichterstatter auffiel, war der Umstand, daß die Konferenzteilnehmer, wenn nicht ganz, so doch zur Hauptsache aus Fachleuten bestanden. Und wenn es nun auch begreiflich ist, daß an solchen Anlässen die durch ihre Stellung und Arbeit an den Fragen des Armenpflege- und Fürsorgewesens zunächst Interessierten vorab sich einfinden, so wäre nach unserer Auffassung die Beteiligung auch anderer Leute an solchen Versammlungen nur zu begrüßen. Denn nicht bald auf einem Gebiete wie demjenigen der Armenpflege ist es notwendig, daß die Behörden und die Fürsorgeinstanzen und ihre Funktionäre im Volk, und ich will sagen, in den breitesten Schichten des Volkes, einen Rückhalt haben, und daß sie für ihre Arbeit und ihre Ziele und Nöte und Schwierigkeiten bei ihren Mitbürgern Verständnis und Mithilfe finden. Gerade auch die Verhandlungen vom 16. Mai in Lausanne boten eine deutliche Illustration zu der Wahrheit, daß eine richtige und gute Armenpflege nur da möglich ist, wo sie im Volk verankert ist, wo ihre Ziele und Zwecke und Maßnahmen von möglichst großen Volkskreisen getragen und unterstützt werden.

Interessant, sympathisch und außerordentlich ansprechend wie auch bei den zwei frühern Konferenzen war das Begrüßungswort des Präsidenten, Herrn Direktor Jacques aus Genf. Anschließend an Jugenderinnerungen, wodurch dem Sprechenden die unvergleichlichen Schönheiten der Schweiz zum Bewußtsein kamen, sprach er von der Liebe zur Heimat, diesem Gefühl, das einen der schönsten Lebenswerte bedeutet und das zur tragenden, helfenden, heilenden Kraft wird da, wo es sich verbindet mit den heiligen Gefühlen des Erbarmens, des Bruderfinns und der Solidarität gegenüber den Armen und Enterbten, wo die Liebe zur Heimat dazu drängt, auch den minder gut Gestellten und Leidenden die Liebe zur Heimat fühlbar werden zu lassen im Sinn einer höhern Gerechtigkeit.

Es waren goldene Worte. Man möchte wünschen, daß sie weite, recht weite Verbreitung und Gehör finden möchten.

Die geschäftlichen Traktanden bestanden zur Hauptsache in Mitteilungen über die Erledigung der Aufträge, welche dem Komitee in der leztjährigen Jahresversammlung geworden waren; weitere Mitteilungen betrafen den Stand der Kasse und die Zahl der Institutionen und Werke, welche dem Groupement romand in den 5 ihm angehörenden Kantonen sich angeschlossen haben. Der Berichterstatter bekam den Eindruck, daß die ja noch junge Organisation Boden gewinnt. Und sie verdient das. Wir wünschen ihr von Herzen weiteres Wachstum und Gedeihen nicht nur im Interesse der mancherlei Hilfsbedürftigen in unsern welschen Kantonen, sondern auch im Interesse der schweiz. Armenpflegerkonferenz, zu der das Groupement romand, wie Herr Jacques neuerdings ausführte und betonte, kein Gegenstück sein will, sondern ein Nutzenposten, der mit dem Gros marschiert und an seinem Ort das zu erringen sucht, was Schönes Ziel und große Aufgabe ist des allgemeinen Heerbannes gegen Armut und Not. Und das ist die schweizerische Armenpflegerkonferenz.

Die großen Traktanden waren:

- a) Der Vortrag des Herrn Dr. jur. Edouard Maillard über die Verwandtenbeiträge,
- b) das Korreferat des Herrn Generalsekretär Alexander Aubert vom *Bureau central de bienfaisance* in Genf.

In der geschickten Art, wie sie unsern welschen Miteidgenossen so sehr eignet, auch an sich trockene Materien geschicklichen Inhaltes nicht nur klar, sondern auch schön behandeln zu können, erläuterte Herr Maillard in einem I. Teil seines Vortrages den Inhalt, vorab der Art. 328 und 329 und der mit diesen verwandten Artikel im schweizerischen Zivilgesetzbuch. Es war für den Referenten nahelegend, auf die prinzipiellen und sachlichen Unterschiede hinzuweisen, die da zwischen dem früher die welschen Kantone beherrschenden Code Napoléon und der vom Schweizer Volk im Jahre 1912 gutgeheißenen neuen Ordnung der Dinge durch das schweiz. Z.G.B. bestehen. Allgemein interessant waren die Beispiele aus der bundesgerichtlichen Praxis, an denen Herr Maillard den tiefen Sinn und Geist des neuen eidgenössischen Gesetzbuches illustrierte. Dabei kamen einige Details zur Sprache, die auch manchem sonst erfahrenen Armenpfleger neu gewesen sein dürften, z. B. daß unter den gegenüber Minderjährigen zu Verwandtenbeiträgen pflichtigen Verwandten nur die Eltern zu Beiträgen für die eigentliche Erziehung herangezogen werden können, die andern nach Art. 328 und 329 pflichtigen Verwandten nur zu Beiträgen an die Verpflegung und den Unterhalt dieser unterstützten Kinder. Nicht neu, aber nicht unnütz war die Betonung der Tatsache, daß Urteile betreffend Verwandtenbeiträge stets abgeändert werden können beim Eintritt veränderter Verhältnisse. So bot der Vortrag des Interessanten die Fülle. Der Raum fehlt uns hier, alles wiederzugeben.

Im II. Teil seines Referates sprach dann der Referent über die Handhabung der vorher erläuterten Artikel auf Grund der verschiedenen Einführungs Gesetze in den Kantonen Freiburg, Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis. Auch diese Darlegungen bot Herr Maillard nicht in Form bloßer akademischer Erklärungen, sondern er stellte seine Ausführungen unter den Gesichtspunkt der Frage: „Welches sind die Anforderungen, die an eine richtige Ordnung dieser Materie gestellt werden müssen?“ Und die Antwort lautete: „Einfachheit und Raschheit!“ Das Verfahren muß einfach sein. Es muß auch rasch angewendet und durchgeführt werden können.

Wie in der deutschen Schweiz ist in den welschen Kantonen die Sache durch die Einführungs Gesetze verschieden geordnet. Am einen Ort sind die zuständigen Organe der *juge de paix* und dann als weitere Instanzen die Gerichtsorgane. An andern Orten sind es von Anfang an die gewöhnlichen Gerichtsinstanzen. An andern Orten sind es die Administrativorgane, Gemeinderat, Regierungstatthalter und Regierungsrat. Nach Ansicht des Referenten funktioniert diese Sache am besten im Kanton Wallis, wo der Gemeinderat als erste, Präfet und Staatsrat als zweite und dritte Instanz amtieren, und wo die gesetzlichen Bestimmungen eine rasche Erledigung ermöglichen. Der Referent bemerkte aber, daß auf diesem Gebiet, wie übrigens auch auf andern Gebieten, nicht einzig die gesetzlichen Bestimmungen den Ausschlag geben, sondern daß das gute Gelingen ebenso sehr auf die Landessitten ankomme und noch mehr von der Persönlichkeit des zuständigen Beamten abhängt.

Wie dankbar das Publikum dem Referenten für die wirklich wertvollen Ausführungen war, zeigte der starke Beifall.

Aber nicht minder gut und interessant waren die Darbietungen des Korreferenten Herr Aubert. Vom Gesetzbuch führte dieser Referent sein Auditorium

hin in das praktische Leben. Ganz natürlich ging er hauptsächlich von den Verhältnissen aus, wie er sie in Genf vor sich hat. Dort sind *justice de paix* und *tribunal* die zuständigen Instanzen. Der Apparat spielt aber nicht, wenigstens nicht so wie er sollte, um mit Erfolg ankämpfen zu können gegen die Unmasse von all den bösen Mächten, welche die menschliche Gesellschaft in Form von Leichtsinne, Pflichtvergessenheit, Gewissenlosigkeit und einer oft geradezu entsetzlichen Stohheit bedrohen und unter denen namentlich unschuldige Kinder und bedauernswerte unglückliche Frauen ins Elend geführt werden. Referent brachte Beispiele, eine große Reihe von Beispielen, aus seiner jüngsten Erfahrung. Ach wer kennt sie nicht, diese Beispiele, wo der Mensch, getrieben von den bösen Leidenschaften, fast unter das Tier herabsinkt und seinen Nächsten, seinen Familienangehörigen das Leben zur Hölle macht und durch sein Tun und Beispiel das, was einem Menschen das Liebste sein sollte, seine Angehörigen, mit ins Verderben reißt! Ja, wir kennen sie wohl alle, diese Beispiele, wir, die wir kraft unseres Amtes mit diesen Unglücklichen uns zu befassen haben. Aber beim Anhören der aktengemäß vorgebrachten Beispiele wurde einem fast angst. Da eine Familie, Mann, Frau und 4 Kinder. Der Mann könnte verdienen, aber er trinkt. Die Familie muß darben. Am Abend kommt der Mann heim. Die Angehörigen haben ohne Nachessen ins Bett gehen müssen. Der Vater bringt nichts heim. Aber er ist betrunken. Er fängt an Skandal zu machen. Zuerst grobe, unflätige Redensarten, dann Schreien und Fluchen, dann Mißhandlungen. — Ein anderer hat Frau und Kinder. Er fragt ihnen nichts nach. Er trinkt. Er geht mit schlechten Weibern. Die Angehörigen müssen Betteln oder Hunger haben. — Ein anderer hat Frau und Kinder. Er ist in finanziell guter Stellung. Aber die Seinen sind in Not. Der Mann hat ein Auto und fährt damit seine Maitresse spazieren. Die Bitten seiner Frau und die Not seiner Kinder rühren ihn nicht. Er geht seinen Gelüsten nach! — — — Und so kam ein Beispiel nach dem andern. Duzendweise. Herr Aubert hat noch viele andere ähnliche Aktenauszüge bei sich. Er kann nicht alle vorbringen. Aber die vorgebrachten lassen hinabschauen in wahre Abgründe menschlicher Verkommenheit und menschlicher Not.

Ja, und das Zivilgesetz und das Strafgesetz! Die sind da. Aber sie werden nicht angewendet oder in einer Art, die direkt einen Hohn bedeutet. Man hat in den eben genannten Fällen Anzeige gemacht. Was war das Resultat? Man erwirkte Verurteilung zur Leistung irgend eines Verwandtenbeitrages aus. Der Pflichtige zahlt nicht. Man schreitet zur Betreibung. Langsames Verfahren. Zum Schluß die Erklärung, der Mann könne nicht zahlen. Die Armenbehörde kann noch die Kosten des Verfahrens zahlen. Oder man klagt auf Bestrafung. Verhandlungen vor dem Gericht. Und der Erfolg? Wenn es gut geht: 8 Tage Gefängnis, eventuell 10 Tage. Der Mann fährt aber in seinem gewissenlosen Treiben fort. Neue Anzeige. Neues Verfahren. Resultat: 8 oder 10 Tage Gefängnis. Und so fährt Herr Aubert fort in der Verlesung seiner Aktenauszüge. —

Das sind allerdings Verhältnisse, die zum Aufsehen mahnen und mehr, die dringend einer Menderung rufen. Herr Aubert schloß: „Was ist nötig?“ Er verlangt nicht übertriebene Strenge, aber er verlangt Einsichreiten, und zwar ohne falsch angebrachte Schonung gegenüber den Schuldigen. Er verlangt Einsetzung eines Instanzenweges, wo Leute über diese Fälle zum Urteilen kommen, welche mit der Praxis des Lebens und namentlich auch mit den realen Verhältnissen vertraut sind und die also auch imstande wären, solche Fragen zu behandeln, wie die Notwendigkeit des Lebens das ganz einfach zur dringenden Pflicht macht. Referent postuliert infolgedessen, daß die Handhabung der Armenpolizei den Administrativbehörden zugewiesen wird. Und endlich rät der Referent zu

vermehrter Anwendung der Art. 368 ff., das heißt des Mittels der Bevormundung.

Der Referent sprach den Anwesenden sichtlich aus dem Herzen. Das Bureau wurde beauftragt, die Frage zu studieren, welche Schritte getan werden können und sollen, um in den welschen Kantonen im Sinne des Vortragenden neue gesetzliche Basis zu schaffen.

Die Diskussion wurde reichlich benützt und war noch nicht zu Ende, als der auf 1 Uhr vorgerückte Zeiger daran mahnte, daß das gemeinsame Essen im Restaurant du Château bereitstehe. Der Gemeinderat stiftete dazu einige Flaschen Ehrenwein aus der famosen Kellerei der Stadt Lausanne. Das einfache, aber vorzügliche Bankett war gewürzt durch Ansprachen des Herrn B f r. B e a u - v e r d von Lausanne und anderer Herren. Hernach wurde die unterbrochene Diskussion fortgesetzt und sie zeitigte noch manchen interessanten Gedanken. Mich freute unter anderem das Wort eines hervorragenden Mitgliedes des Groupement romand, das der betreffende Herr allerdings nur im Privatgespräch an mich richtete und das lautete: Wenn es im Armenwesen unserer Kantone besser werden soll, so ist dazu nötig, nicht nur der Beitritt sämtlicher Kantone zum interkantonalen Armenpflegekonkordat, sondern noch mehr, nämlich eine Neuordnung der Dinge auf der Basis einer für alle Kantone einheitlichen Bundesgesetzgebung.

Die 3. Jahresversammlung des Groupement romand war eine schöne Tagung. Der Berichterstatter konnte aus frohem Herzen heraus reden, als er die herzlichen Worte verdankte, die dem Vertreter der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz in der Begrüßungsrede durch Herrn Direktor Saques gewidmet worden waren. Er vergaß auch nicht, der Vereinigung der welschen Armenpfleger die besten Wünsche der schweizerischen Vereinigung zu entbieten.

Bern, den 26. Mai 1925.

Otto Lörtcher, Bfr., kantonaler Armeninspektor.

Genf. Das *Bureau central de bienfaisance* berichtet, daß die Arbeitslosigkeit sich vermindert habe im Jahre 1924, und beklagt das Fehlen einer Korrektions- oder Arbeitserziehungsanstalt für die zahlreichen pflichtvergessenen Familienväter. Es übernahm als neue Aufgabe die Unterstützung der franken Russen, schuf mit Hilfe des Bundes und anderer Organisationen ein Heim für Rußland-schweizerinnen und rief einen Verband der Unterstützungs- und Fürsorgeorganisationen Genfs ins Leben, der 28 Mitglieder zählt, von dem sich aber die staatlichen Unterstützungsinstanzen merkwürdigerweise fern halten. Das Bureau unterstützte in 2414 Fällen Schweizer aus eigenen Mitteln mit 112,776 Fr. und in 645 Fällen Ausländer mit 25,592 Fr. Die Verwaltung kostete 69,485 Fr.

W.

St. Gallen. Das Fürsorgeamt der Stadt St. Gallen, das seit 1. Januar 1925 auch die früher selbständig in den Kreisen tätigen FürsorgeSekretariate umfaßt, unterstützte aus der Notstandskasse 1924 873 Kantonsbürger mit 312,301 Fr., 1035 Bürger anderer Kantone mit 322,397 Fr. und 234 Ausländer mit 38,778 Fr., total 673,476 Fr. Die interkantonale Armenpflege wies 142 Unterstützungsfälle auf mit einem Aufwand von 322,397 Fr. (aus eigenen und